

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Vermögens- und Kassenverhältnisse des LVMV. Sie bestimmt gleichzeitig das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzwirtschaft des LVMV wird nach den Prinzipien der äußersten Sparsamkeit geführt. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss mit Sanktionen auf Beschluss des Vorstandes rechnen.

§ 3 Haushaltsvoranschlag

Für jedes Geschäftsjahr hat das Präsidium nach Vorarbeiten des Schatzmeisters und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorjahren einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist nach Beratung im Präsidium laut Satzung durch den Verbandstag durch Beschlussfassung zu bestätigen. Der Haushaltsvoranschlag hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind detailliert aufzuführen.

§ 4 Zweckbindung

Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Betrag hinausgehen, sind nur zulässig, wenn sie durch entsprechende Mehreinnahmen oder durch Ausgleich aus anderen Positionen gedeckt sind. Diesbezügliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 5 Unkostenerstattung

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des LVMV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung des Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Unkosten zu erstatten.

1. Porto und Telefonkosten auf Grund eingereicherter Belege und schriftlicher Nachweisführung in voller Höhe.
2. Reisekosten entsprechend der Gebührenordnung.

§ 6 Zahlungsverkehr und Buchführung

Der Zahlungsverkehr des LVMV soll möglichst bargeldlos erfolgen. Zur Absicherung kleiner Ausgaben ist in der Geschäftsstelle eine Handkasse mit einem Höchstbetrag von 1.000 € zu führen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die veranlassende Person und die Unterschrift eines Präsidiummitgliedes tragen. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und hat dem Vorstand quartalsweise Zwischenabrechnungen vorzulegen.

§ 7 Haushaltsrechnung

Der Schatzmeister hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine ausführliche Haushaltsrechnung aufzustellen und dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die Positionen des Haushaltsvoranschlags zugrunde zu legen.

§ 8 Kassenprüfung

Nach Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Das Präsidium ist nicht berechtigt, Einfluss auf den Bericht der Kassenprüfer zu nehmen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf Kassen- und Bankbelege, Kassenbestände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Kassenprüfung von sich aus zu überwachen.

§ 9 Zuschussgewährung für die Kreise und Vereine

Bei Beantragung eines Zuschusses durch einen Verein oder einen Kreis hat das Präsidium des LVMV das Recht, Einsicht in die Kassenführung des Antragstellers zu nehmen und die Notwendigkeit nachzuprüfen.

§ 10

Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.

§ 11

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 20.03.2010 in Kraft.